

- optische bzw. akustische Verbindung mit Kraftfahrer halten;
- Aussteigen der SG am Bestimmungsort einzeln und erst dann, wenn die angewiesenen Festlegungen zur Sicherung durchgeführt sind.

5.4. Ständige Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung beim Außenarbeitseinsatz

Grundregeln:

- Bevor die SG ihre Arbeitsplätze einnehmen:
 - Überprüfung der Gewährleistung der festgelegten Sicherheitsmaßnahmen, der Funktionsfähigkeit der Sicherungs-, Signal-, Nachrichten- und Spezialtechnik (Notrufanlage, Nachrichten- und Funksprech Verbindungen, Verschlußsicherheit der Tore, Türen und Fenster u. a.);
 - Kontrolle der Arbeitsplätze, Sozial- und Sanitarräume auf das Vorhandensein unerlaubter Gegenstände oder Kassiber sowie auf Ordnung und Sauberkeit;
- Sicherungsposten nehmen festgelegte Standorte ein, danach Weisung an Zivilbeschäftigte des Mdl bzw. Betriebsangehörige, die zugeteilten SG zu übernehmen und die Arbeit zu beginnen;
- Gewährleistung eines ständigen Überblicks über die Tätigkeit sowie das Verhalten der SG. Es darf nur die zugewiesene Arbeit verrichtet werden. Die Arbeitsschutzbestimmungen sind einzuhalten bzw. durchzusetzen.
- Ständige Bestandsübersicht über die Anzahl der übernommenen SG beim Posten, Zivilbeschäftigten des Mdl bzw. Betriebsangehörigen durch
 - Zählung zu den in der Postenanweisung festgelegten Zeiten bzw. vor Abläufen;
 - Übersicht über Anwesenheit sowie Abmeldung in und Rückkehr SG aus anderen Bereichen;
 - Unterbindung jedes unerlaubten Entfernens SG vom zugewiesenen Arbeitsplatz;
 - Ab- und Rückmeldung der SG zur und von der NotdurfVerrichtung sowie zum und vom Empfang von Arbeitsmaterial und Werkzeugen beim Posten bzw. Zivilbeschäftigten des Mdl, Betriebsangehörigen oder SG-Brigadier;
 - geordnete Bewegungsformen der SG zu und von den Aufenthalts- und Sozialräumen, zu und von den Arbeitsplätzen (Ordner entsprechend ihren Aufgaben einsetzen);
 - Zählung der SG nach Beladen von Fahrzeugen und vor deren Ausfahrt aus dem Arbeitseinsatzbereich.